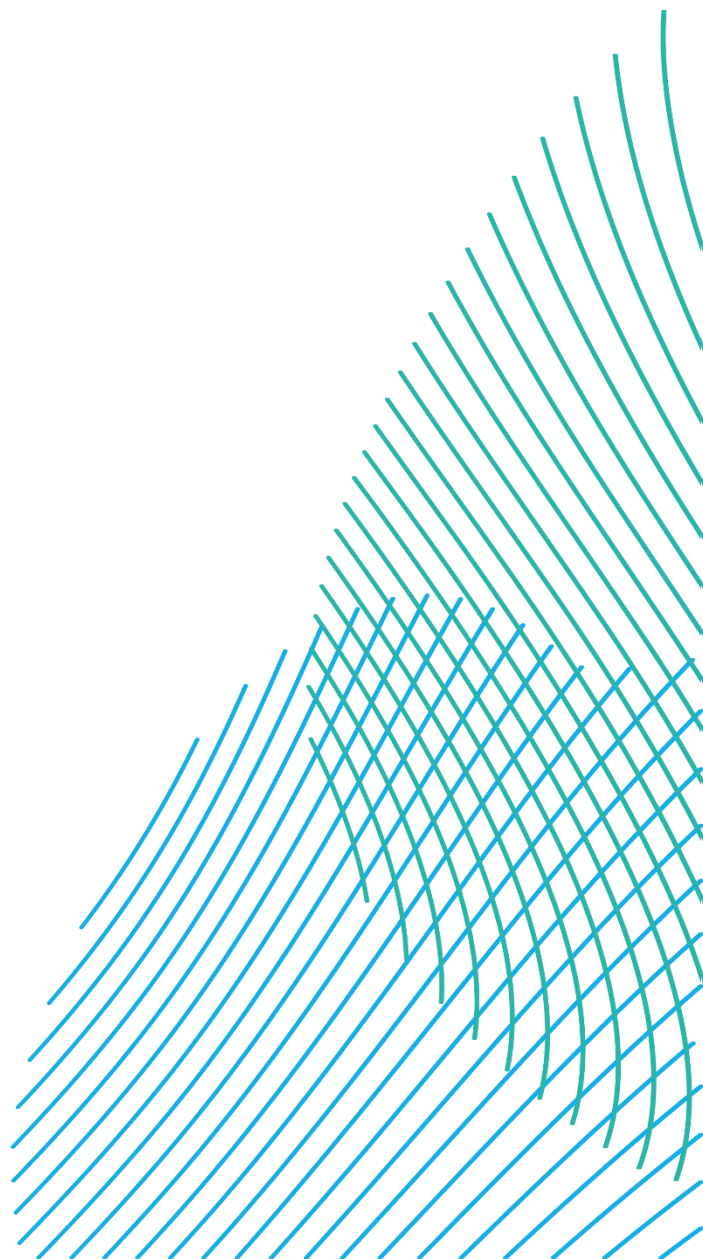


RWE

Verfahrensordnung Menschenrechte

Version 1.2
März 2025



1. Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist ein integraler Bestandteil des Risikomanagementsystems für Menschenrechte (engl. Human Rights Risk Management System, HRRMS). Es umfasst das Verfahren zur Bearbeitung aller menschenrechtsbezogenen Beschwerden im gesamten Unternehmen. Es deckt die eigenen Geschäftsaktivitäten sowie die der vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette, einschließlich Geschäftspartner, direkte und indirekte Lieferanten von RWE sowie sonstige Dritte, ab.

Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verstöße können in Form einer Beschwerde, Informationen oder eines Hinweises über die Kanäle des Beschwerdeverfahrens¹ übermittelt werden.

2. Beschwerdekanäle

Das Unternehmen hat verschiedene interne und externe Kanäle eingerichtet, um Beschwerden, Informationen oder Hinweise zu Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verstößen zu erhalten.

Der interne Beschwerdekanal ist über die Plattform BKMS (Business Keeper Management System) zugänglich. Diese Plattform steht allen Mitarbeitenden von RWE zur Verfügung, um einen Hinweis oder eine Beschwerde einzureichen.

Für externe Dritte sind die entsprechenden Kanäle direkt über die RWE-Website zugänglich: [Whistleblower-System \(rwe.com\)](https://www.rwe.com/whistleblower).

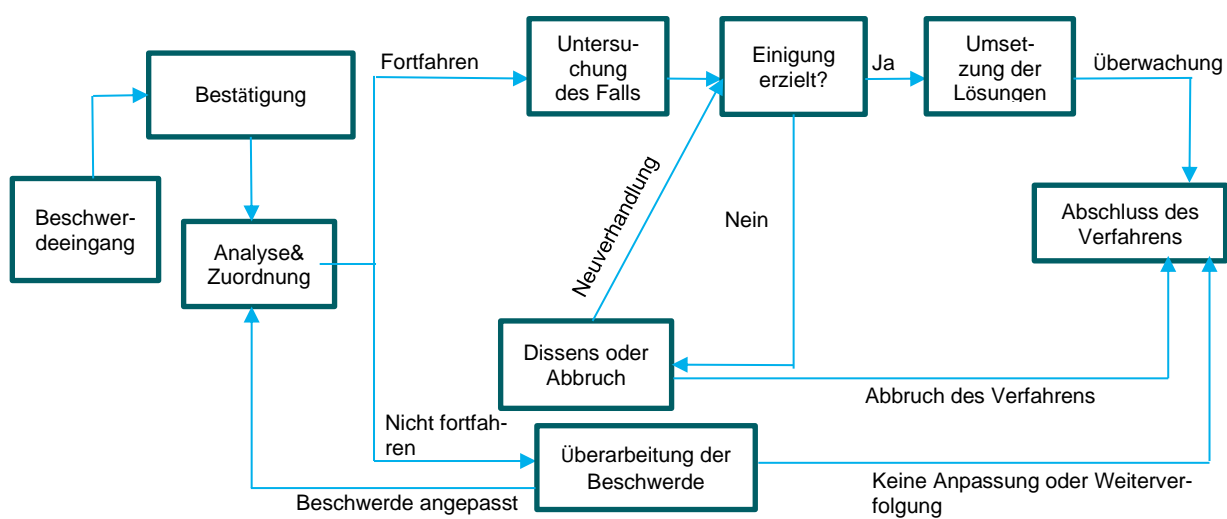
Bei Bedarf wird Anonymität gewährleistet. Dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber entsteht durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Kosten. Beschwerden können in der Landessprache eingereicht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Hinweis oder eine Beschwerde per E-Mail direkt an humanrights@rwe.com zu senden.

¹ Im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG).

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nach Eingang einer Beschwerde wird diese sorgfältig geprüft. Wird die Beschwerde als berechtigt erachtet, um einen Verdacht auf potenzielle Risiken oder tatsächliche Auswirkungen auf die Menschenrechte oder Umweltverpflichtungen zu begründen, wird sie zu einem Fall formalisiert.

Wird eine Beschwerde zu einem Fall formalisiert, folgt eine angemessene und umfassende Untersuchung des Falls, die grundsätzlich auf eine positive und faire Einigung abzielt. Alle interessierten Parteien werden während des gesamten Prozesses regelmäßig informiert. Wenn die ursprüngliche Beschwerde nicht zu einem Fall formalisiert wird, wird der Beschwerdeführer ebenfalls darüber informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Führt dies zu keiner Änderung der Bewertung, wird das Verfahren eingestellt und die Beteiligten werden informiert.



Quelle: RWE Group Sustainability, 2022

Das Verfahren besteht aus festgelegten administrativen Schritten in einem vorgegebenen Zeitrahmen. Die oben abgebildete Darstellung wird in der folgenden Tabelle näher beschrieben.

Maßnahme	Beschreibung	Zeitrahmen
Beschwerdeeingang und Bestätigung	Eingang der Beschwerde über einen (internen oder externen) Kommunikationskanal, Übermittlung einer Empfangsbestätigung an den Beschwerdeführer/Hinweisgeber und Information über die weiteren Verfahrensschritte	Maximal 7 Arbeitstage

<p>Analyse& Zuordnung</p>	<p>Beurteilung, ob die Beschwerde begründet ist und in welchem Verhältnis sie zu dem geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) steht.</p> <p>Falls zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formalisierung der Beschwerde zu einem offiziellen Beschwerdefall. • Bestimmung der für die Untersuchung zuständigen Person. • Der Beschwerdeführer/Whistleblower wird benachrichtigt und erhält u. a. die Bestätigung, dass eine verantwortliche Person von RWE benannt wurde, sowie Informationen über die weiteren Schritte und den voraussichtlichen Zeitrahmen. <p>Falls nicht zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer unvollständigen oder unbegründeten Beschwerde können zur Erfüllung der Mindestanforderungen weitere Informationen angefordert werden (Überarbeitung der Beschwerde). • Wird die Beschwerde nicht geändert, kann das Verfahren eingestellt werden. Dies führt zum Abschluss des Verfahrens und der Beschwerdeführer/Hinweisgeber wird informiert. 	<p>Falls zutreffend: Tag 1, maximal 7 Arbeitstage ab Formalisierung des Falls.</p> <p>Falls nicht zutreffend: Tag 1, maximal 15 Arbeitstage ab der förmlichen Anforderung weiterer Informationen vom Beschwerdeführer. Im Falle einer neuen Anfrage startet das Zeitfenster neu.</p>
<p>Untersuchung des Falls</p>	<p>Der verantwortliche Mitarbeiter untersucht den Fall und ermittelt entweder innerhalb des Unternehmens und/oder bei direkten oder indirekten Lieferanten potentielle Lösungsansätze.</p> <p>Nach Möglichkeit wird die Sichtweise des Beschwerdeführers/Hinweisgebers bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>Maximal 20 Arbeitstage nach der Formalisierung des Falles wird der Beschwerdeführer/Hinweisgeber informiert.</p>
<p>Lösung/ Einigung</p>	<p>Festlegung einer Lösung innerhalb des Unternehmens und, wenn möglich/erforderlich, mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber. Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber wird über die gewählte Lösung informiert.</p> <p>Lösung vereinbart: Kommt es zu einer Einigung, wird die Lösung umgesetzt.</p> <p>Keine Einigung: Bleibt die Einigung aus, kann es zu einem Dissens oder Abbruch kommen.</p>	<p>Maximal 8 Arbeitstage nach Abschluss der „Untersuchung des Falls“.</p>
<p>Umsetzung der Lösung</p>	<p>Umsetzung eines Maßnahmenplans/der Maßnahmen, die innerhalb des Unternehmens und, wenn möglich/erforderlich, mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber vereinbart wurden.</p> <p>Zur Bewertung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden alle relevanten Aufzeichnungen über die</p>	<p>Die schriftliche Formalisierung und der Beginn der Umsetzung erfolgen innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen nach der internen Genehmigung des Plans. Der</p>

	<p>Umsetzung im Rahmen einer angemessenen Compliance-Überwachung gesammelt und berichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauert die Umsetzung der Lösung länger als angekündigt, wird der Beschwerdeführer darüber informiert. 	<p>Beschwerdeführer/Hinweisgeber wird informiert.</p>
<p>Dissens oder Abbruch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung eines Dissenses oder Abbruchs wird unverzüglich eine weitere Gesprächsrunde zur Neuverhandlung einer Lösung eingeleitet. Hierbei ist der Vorschlag des Beschwerdeführers/Hinweisgebers zu berücksichtigen, sofern das möglich ist. • Führen erneute Gespräche zu keiner Einigung, kann die Verhandlung mit externer Unterstützung fortgesetzt werden (siehe Punkt 4. einvernehmliche Streitbeilegung). • Bestehen die Meinungsverschiedenheiten fort, hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, andere Maßnahmen zu ergreifen. Wenn der Beschwerdeführer weitere Maßnahmen ergreift, wird der Fall zurückgestellt und nachverfolgt. • Die Einstellung des Falls löst den Abschluss des Verfahrens aus. Zu den Aufzeichnungen gehören sämtliche Unterlagen, die als Beleg und zur Sicherung der Informationen aufbewahrt werden und den beteiligten Parteien (einschließlich des Beschwerdeführers/Hinweisgebers) über den Abschluss des Falls und die Gründe dafür zur Verfügung gestellt wurden. 	<p>Einigung erzielt: Maximal 10 Arbeitstage für die Umsetzung des Plans/der Maßnahme ab der Bestätigung „Lösung vereinbart“ durch alle Beteiligten</p> <p>Keine Einigung erzielt: Die Neuverhandlung beginnt spätestens 3 Arbeitstage nach der Bestätigung „Keine Einigung erzielt“ durch einen der Beteiligten.</p> <p>Wird das Verfahren von einer externen Partei oder auf juristischem Wege unterstützt, wird der Fall so lange zurückgestellt, bis eine Einigung erzielt (und der nächste Schritt eingeleitet) oder der Fall eingestellt wird.</p>
<p>Abschluss des Verfahrens</p>	<p>Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber und andere Beteiligte werden offiziell darüber unterrichtet.</p> <p>Sämtliche Unterlagen werden mindestens sieben (7) Jahre nach Abschluss des Falls aufbewahrt.</p> <p>Der Abschluss der Fallbearbeitung wird festgestellt.</p>	<p>Maximal 3 Arbeitstage nach der offiziellen internen Bestätigung, dass die Umsetzungsphase des Maßnahmenplans gemäß dem im Plan festgelegten Zeitplan erreicht worden ist.</p>

Source: RWE Group Sustainability, 2022

4. Einvernehmliche Streitbeilegung

Wenn es zu keiner Einigung zwischen dem Unternehmen und dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber kommt, prüft RWE, ob die Option einer einvernehmlichen Streitbeilegung (z. B. Mediation) angeboten werden kann.

Führen die verschiedenen Gesprächsrunden zu keiner einvernehmlichen Lösung des Falls, kann die Verhandlung mit externer Unterstützung fortgesetzt werden.

Bei dieser Option schaltet RWE mit Zustimmung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers eine dritte Partei ein, unter der Voraussetzung, dass diese externe Partei nicht von der Lösung der Beschwerde profitiert und ihre Vermittlung von beiden Parteien akzeptiert wird.

5. Ansprechpartner für Hinweisgeber/Beschwerdeführer

Die Ansprechpartner für Beschwerdeführer/Hinweisgeber sind in der Nachhaltigkeitsabteilung der RWE AG angesiedelt und unterstehen der Aufsicht des Head of Sustainability: [Verantwortung und Nachhaltigkeit \(rwe.com\)](#).

6. Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Die mit dem Beschwerdeverfahren verbundenen Funktionen gewährleisten den Schutz und die Förderung der Menschenrechte innerhalb des gesamten Konzerns sowie bei Geschäftspartnern und handeln dabei unparteiisch.

Dabei sind sie nicht weisungsgebunden und im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber ist vor jeglicher Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Einreichung und allgemeinen Bearbeitung des Hinweises geschützt. Hinweise können anonym und über vertrauliche Meldekanäle erfolgen, daher ist die Offenlegung personenbezogener Daten von Personen, die eine Beschwerde einreichen, verboten. Dies wird durch die Datenschutzabteilung, die für den Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verantwortlich ist, sichergestellt.

Vergeltungsmaßnahmen für Beschwerden werden nicht geduldet.

Wird das Unternehmen über Vergeltungsmaßnahmen informiert oder erlangt es davon Kenntnis, wird es die erforderlichen (internen und/oder rechtlichen) Disziplinarmaßnahmen ergreifen, um derartige Vorkommnisse zu unterbinden und weitere dieser Art zu verhindern.

RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1
45141 Essen
Deutschland
www.rwe.com